



## Gemeinsame Stellungnahme von ProVeg Deutschland und Herstellern vegetarischer und veganer Fleischalternativen zum DLMBK-Entwurf eines Leitsatzes für vegane und vegetarische Lebensmittel

Seit Jahrzehnten sind vegane und vegetarische Lebensmittel im Handel unter Bezeichnungen zu finden, die herkömmlich für tierische Erzeugnisse verwendet werden. In den letzten Jahren haben sowohl die Nachfrage nach Fleischalternativen als auch das entsprechende Angebot deutlich zugenommen. Gleichzeitig blieb das Marktsegment hinsichtlich der Kennzeichnungspraxis ohne signifikante Beanstandungen. Aufgrund der

Marktentwicklung hat die Deutsche Lebensmittelbuchkommission (DLMBK) beschlossen, sich mit der Thematik im Rahmen eines Fachausschusses zu beschäftigen und einen Leitsatz für vegane und vegetarische Produkte zu erarbeiten, der Leitlinien für das Marktsegment festlegt. Eine Festlegung gleicher Spielregeln und verlässlicher Rahmenbedingungen ist prinzipiell zu begrüßen.

Bezeichnungen wie „vegetarische Bratwurst“ und „veganes Schnitzel“ stellen zum einen klar, dass es sich nicht um Fleischerzeugnisse handelt. Gleichzeitig geben Sie den Verbrauchern Informationen über wichtige Eigenschaften der Produkte, wie Geschmack, Textur, Aussehen und Verwendung. „Fleischbezeichnungen“ ermöglichen Kunden so informierte und selbstbestimmte Konsumententscheidungen. Die vegetarische Eigenschaft wird in der Praxis deutlich auf den Verpackungen kommuniziert, da sie ein wichtiges Verkaufsargument darstellt. Deshalb kommt es erwiesenermaßen auch nicht zur Irreführung von Verbrauchern. Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat in einer repräsentativen Studie nachgewiesen, dass nur vier Prozent der Deutschen jemals ein fleischloses anstelle eines fleischhaltigen Produktes bzw. ein fleischhaltiges anstelle eines fleischlosen Produktes gekauft haben. Bessere Werte sind durch eine Veränderung von Kennzeichnungsregeln nicht zu erwarten. Dies deckt sich mit den Erfahrungen von ProVeg und der unterzeichnenden Unternehmen; die Benennung von Fleischalternativen führt in der Praxis zu keinem erwähnenswerten Beschwerdeaufkommen seitens der Verbraucherschaft. Empirie, die andere Ergebnisse liefert, ist nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund ist das Vorgehen der DLMBK zu kritisieren, die nach eigener Aussage eine Notwendigkeit sah, prägend in das Marktsegment einzugreifen. Begründet wurde dies mit der angeblich nicht gefestigten Verkehrsauffassung. Dies widerspricht jedoch der bewährten Kennzeichnungspraxis und der tatsächlichen Wahrnehmung der Verbraucherschaft. Das tiefgehende Eingreifen der DLMBK behindert das unternehmerische Handeln der hier unterzeichnenden Hersteller vegetarischer und veganer Produkte und erschwert insbesondere auch Innovationen in einem sich entwickelnden Marktsegment.

Die von der DLMBK angestrebte Einbeziehung aller Interessensgruppen wird mit dem vorliegenden Leitsatz-Entwurf nicht erreicht, da die Meinung der dieses Marktsegment bedienenden Unternehmen und der interessierten Verbraucher nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurde. Die Folge ist ein massiver Eingriff in die grundsätzlich beanstandungs- und beschwerdefreie Kennzeichnungspraxis. Zusätzlich sind die vorgeschlagenen Regulierungen nicht handhabbar, da sie komplex, schwer verständlich und teils sehr vage gehalten sind. So könnten die teils deutlich längeren Produktbezeichnungen, die aus dem Leitsatz-Entwurf resultieren, bedeuten, dass die vegetarische oder vegane Eigenschaft weniger deutlich erkennbar wäre als bislang. Dies würde eine Verschlechterung der Kennzeichnungssituation für Verbraucher bedeuten. Zusätzlich erscheinen einzelne Regelungsvorschläge unnötig einschränkend und unflexibel: So wird gefordert, die „maßgebliche ersetzende Zutat“ zwingend „in Verbindung mit dem Produktnamen oder der Bezeichnung des Lebensmittels“ zu nennen, obwohl dies ohne Einschränkungen bezüglich des Informationsgehalts auch anders, bspw. durch einen Störer, möglich wäre.

Die Kategorisierung von Produkten und die daraus abgeleiteten Bezeichnungen sind der Hauptkritikpunkt der Unterzeichner. Das Verständnis der zur Diskussion stehenden Regeln wird leider nicht durch eine nachvollziehbare Begründung seitens der DLMBK erleichtert. Ohne eine solche erscheinen die vorgeschlagenen Regelungen als das Gegenteil von wirtschafts-, innovations- und verbraucherfreundlich.

Beispielsweise wäre zu klären, welcher Informationsgewinn für die Verbraucherschaft durch die Verwendung bestimmter Formulierungen entsteht („... nach Art...“, „Typ ...“). Die nur noch sehr indirekt mögliche Bezugnahme auf spezifische Wurstwaren und das Verbot des Verweises auf Tierarten und Fleischteilstücke ist nicht nachvollziehbar, insbesondere da diese Angaben wichtige Informationen für Verbraucher kommunizieren.

Die DLMBK geht offenbar davon aus, dass nur Produkte aus bestimmten Produktkategorien eine ausreichende Ähnlichkeit aufweisen können, um irreführungsfrei direkt oder indirekt mit "Fleischbegriffen" gekennzeichnet zu werden. Ansonsten hätte man nicht zu dem Schluss kommen können, dass die verhältnismäßig liberale Verwendung von bestimmten Begriffen unproblematisch ist, die von anderen Begriffen jedoch nicht. Denn alle vegetarischen Produkte, die Fleischerzeugnissen nachempfunden wurden, enthalten kein Fleisch – unterscheiden sich mithin grundsätzlich von den herkömmlich mit "Fleischbegriffen" gekennzeichneten Produkten. In welcher Hinsicht sich jedoch beispielsweise eine "Frikadelle" prinzipiell von einer "Mortadella" unterscheidet und wie sich daraus die sehr unterschiedlichen Nutzungsbedingungen der Begriffe für vegane/vegetarische Produkte herleiten, wird nicht begründet. In der Praxis lassen sich viele Produkte, für die eine Anlehnung an das tierische Pendant laut Leitsatz-Entwurf nur noch indirekt oder gar nicht mehr vorgesehen ist, sehr nah am Original produzieren. Die getroffene Unterscheidung entlang von groben Kategorien, die weitreichende Auswirkungen haben dürfte, erscheint daher letztendlich willkürlich und unbegründet.

ProVeg und die unterzeichnenden Unternehmen fordern deshalb einen grundlegend anderen als den von der DLMBK gewählten Ansatz. Das Ergebnis muss die eindeutige rechtliche Klarstellung der Zulässigkeit von „Fleischbegriffen“ für pflanzliche Fleischalternativen sein. Im Sinne des Antrags von ProVeg an die DLMBK sollte Voraussetzung für die Zulässigkeit sein, dass die Produkte eine hinreichende Ähnlichkeit mit den namensgebenden Fleischerzeugnissen aufweisen und die vegetarische Eigenschaft der Produkte in ausreichender Deutlichkeit kommuniziert wird. Es sollte die Chance genutzt werden, klare Regeln zu entwickeln, die den Verbrauchern weiterhin informierte und selbstbestimmte Kaufentscheidungen ermöglichen sowie Herstellern und Händlern Rechtssicherheit bieten.

ProVeg Deutschland e.V.  
AVE – Absolute Vegan Empire (Vantastic Food)  
dennree GmbH  
Golßener und mago Vertriebs oHG  
Heirler-Cenovis GmbH (Heirler, Granovita, Eden)  
Hobelz Veggie World  
Höhenrainer Delikatessen GmbH  
LikeMeat GmbH  
Nestlé Deutschland AG (Herta, Garden Gourmet)  
Prolupin GmbH (MADE WITH LUVE)  
Purvegan GmbH (Alberts)  
Quorn Smart Life GmbH  
Rügenwalder Mühle Carl Müller GmbH und Co. KG  
Tofu Manufaktur Christian Nagel GmbH  
Vegafit GmbH  
Veganz GmbH  
Vekontor HGmbH (Gut Wudelstein)  
Windau GmbH & Co. KG

**Stand: 13. Februar 2018**